

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 27 / 528
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Präsidentin: Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Bäuerin, Münchwilen

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Fäsi Christina, Hausfrau/Dipl. Pflegefachfrau HF, Tägerwilen
Preiss Marcel, Landwirt/Unternehmer, Weinfelden
Reinhart Sandra, Bäuerin, Amriswil
Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen
Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Vonlanthen-Specker Isabelle, Tierärztin, Bichelsee
Wenger Andreas, Betriebsleiter, Diessenhofen
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn

Beobachter/in: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
Robert Hess, Leiter Veterinäramt
Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV
Christina Angst, Rechtsdienst DIV (Protokollführerin)

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Regierungsrat Walter Schönholzer und Robert Hess, Amtsleiter Veterinäramt, für die wertvolle Begleitung der Verhandlungen sowie Beat Andrist, Leiter Rechtsdienst DIV, für die hilfreichen Abklärungen. Ein besonderer Dank gebührt auch Christina Angst, Rechtsdienst DIV, für die ausführlichen und umfangreichen Protokolle.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hatte die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) während zwei Sitzungen beraten. Das Eintreten war unbestritten.

Ein grösserer Diskussionsbedarf zeigte sich zu § 3a Abs.1 / § 3a Abs.4 / § 11 und §13.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit **12 Ja** zu **0 Nein** bei drei Abwesenheiten der vorliegenden Fassung der Änderung des HundeG zuzustimmen.

Allgemeines

In der Geschichte des Kantons kam es wohl nur selten vor, dass ein Gesetz so kurz hintereinander zweimal überarbeitet wurde. Der Grosse Rat sicherte am 3. Mai 2023 mit 107 Ja zu 7 Nein bei 1 Enthaltung der vorläufigen Unterstützung der Parlamentarischen Initiative zur Abschaffung der Gewichtsbegrenzung bei den obligatorischen Hundekursen zu. Die Initiative wurde einer grossrätlichen Kommission zugewiesen. Der Regierungsrat war der Ansicht, dass wenn die Botschaft zur Teilrevision des Hundegesetzes schnell verabschiedet würde, die gleiche Kommission im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative auch die nun vorliegende Änderung des Hundegesetzes beraten könne. Das Büro des Grossen Rates wollte die Änderung jedoch als eigenständiges Geschäft durch eine separate Kommission beraten lassen und empfahl dem Regierungsrat zugleich eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Hundegesetzes durchzuführen. Daraufhin veranlasste dieser eine Konsultation der interessierten Kreise und Verbände. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden in das Revisionsvorhaben aufgenommen und das Geschäft dem Grossen Rat zusammen mit einer überarbeiteten Botschaft unterbreitet.

Eintreten

Die Teilrevision und die dazugehörige Beratung in einer separaten Kommission wurden von den Kommissionsmitgliedern begrüsst. Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Die Kommission hat die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden paragrafenweise in zwei Lesungen an zwei Sitzungen beraten.

Titel (geändert)

Das Gesetz über das Halten von Hunden soll neu Hundegesetz heissen. Die amtliche Abkürzung lautet wie bisher HundeG.

§ 3 Abs. 1

Mit der Aufnahme des Betreuens in das Gesetz will man eine Lücke schliessen. Zur Frage, was man unter Betreuung versteht, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Wo beginnt das Betreuen, wie lange dauert sie und wer braucht eine Bewilligung? Wann eine bewilligungspflichtige Betreuung vorliegt hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Als Betreuer gilt dabei grundsätzlich, wer nicht Hundehalterin oder Hundehalter ist, aber dennoch eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das fragliche Tier hat. Eine gewisse Intensität und Dauer derselben vorausgesetzt wird. Nicht jedes Betreuen stellt auch eine bewilligungspflichtige Betreuung im Sinne des HundeG dar.

In der 1. Lesung wurde der Antrag gestellt, auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aufnahme des Betreuens in der entsprechenden Bestimmung zu verzichten. Dieser Antrag wurde mit **4 Ja** zu **7 Nein** bei **3 Enthaltungen** abgelehnt.

In der 2. Lesung wurde beantragt, das bewilligungspflichtige Betreuen unter die Bedingung der Ganztätigkeit oder Regelmässigkeit zu stellen und die fragliche Bestimmung neu wie folgt zu formulieren: "Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, *ausführen oder ganztätig oder regelmässig betreuen* will, benötigt eine kantonale Bewilligung." Dieser Antrag wurde mit **6 Ja** zu **6 Nein** mit **Stichentscheid der Präsidentin** abgelehnt.

§ 3 Abs. 4

Wichtig scheint der Kommission, dass der Gentest ausschliesslich durch anerkannte Labore durchgeführt wird. Von den verschiedenen Akkreditierungsstellen gibt es Parameter, auf die man sich durchaus abstützen kann. Es kommen schweizerische, aber auch europäische und US-amerikanische Labors in Frage. Die Kriterien für die Gentests werden in der Verordnung festgelegt.

§ 3b Abs. 1

Es wurde von der Kommission begrüsst, dass die ursprüngliche Ziffer 5 bereinigt wurde.

§ 5 Abs. 1

Die Begrifflichkeit "beseitigt werden" klingt den Kommissionsmitgliedern zu despektierlich, da es um ein Tier und nicht bloss einen Gegenstand geht.

Dem Antrag «beseitigt» durch «töten» zu ersetzen wurde mit **14 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

§ 5 Abs. 2

Keine Bemerkung

4/5

§ 5 Abs. 3

Die Ergänzung "die Kosten für die *Tötung und* Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.", wurde durch die Kommission mit **14 Ja** zu **0 Nein** angenommen.

§ 5 Abs. 4

Keine Bemerkung

§ 9 Abs. 2

Keine Bemerkung

§ 10 Abs. 2

Keine Bemerkung

§ 10 Abs. 3

Der Kommission erschien es überflüssig, dass der Grosse Rat jeweils selbst die Hundesteuer direkt der Kostenentwicklung anpasst.

Es wurde der Antrag gestellt, § 10 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Diesem Antrag wurde mit **14 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

§ 11 Abs. 1

In der ersten Lesung trat die Frage auf, warum die Gebühren ab dem zweiten Hund höher ausfallen. Ebenfalls stand zur Diskussion, ob die Politischen Gemeinden mit den Einnahmen der Hundesteuern kostendeckend wirtschaften können.

Diese Fragen wurden bis zur zweiten Lesung durch den Rechtsdienst des DIV, hier kurz zusammengefasst, wie folgt geklärt:

Nach Einsicht in die Materialien der Gesetzesrevision per 1. Januar 1985 (u.a. Botschaft an den Grossen Rat, Protokolle der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates, Abstimmungsbotschaft) hat die Hundesteuer ihrem Charakter nach als Besitzessteuer und als Luxussteuer zu gelten. Neben der allgemeinen Erhöhung der Hundesteuer wurde eine Progression für die zwei- und mehrfache Hundehaltung eingeführt, dies im Bestreben, die Zuwachsrate der Hunde zu mildern. Ausserdem rechtfertigte sich die höhere Abgabe für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt, da bei der Haltung von mehreren Hunden die Belastung für die Umwelt vermehrt werde.

Für welche Zwecke der Ertrag aus der Hundesteuer verwendet werden soll, soll die Gemeinde selbst entscheiden. Ihr entstehen Kosten aus der Hundehaltung wie zum Beispiel Personal- und Materialkosten für die Reinigung der Strassen, Kosten für die Be-

5/5

handlung von kranken, gefährlichen oder entlaufenen Hunden sowie Verwaltungskontrollen für die Kontrolle der Hunde und den Steuerbezug.

Der Kommission erschien es wichtig, die Ansätze für die Hundesteuern der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen, gleichzeitig aber auch den Politischen Gemeinden eine möglichst grosse Flexibilität bei der Festsetzung derselben zu belassen.

Es wurde beantragt, die Bestimmung neu wie folgt zu formulieren: «Die Politische Gemeinde kann die Hundesteuer um höchstens 50 % erhöhen». Diesem Antrag wurde mit **11 Ja** zu **3 Nein** zugestimmt.

§ 13 Abs. 1

Eine Steuerbefreiung trägt dem öffentlichen Nutzen Rechnung, der aus der Haltung bzw. dem Einsatz dieser Hundekategorie entsteht. Die Hunde müssen so genutzt werden, wie es von der Funktion her vorgesehen ist.

Nach reger Diskussion wurde dem Antrag zur Änderung von Ziff. 2, wonach der vorgesehene Zusatz "soweit und solange diese als solche genutzt werden" zu streichen sei, mit **10 Ja** zu **2 Nein** zugestimmt.

§ 14 Abs. 1

Keine Bemerkung

§ 18

Dem Antrag zur Streichung wurde mit **12 Ja** zu **0 Nein** zugestimmt.

§ 19

Keine Bemerkung

Münchwilen, 30. Juli 2024

Die Kommissionspräsidentin

Priska Peter

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse